

# Herzlich willkommen!

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



# Teilhabe von Geflüchteten. Die wichtigsten Änderungen durch das so genannte Integrationsgesetz.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5  
48153 Münster  
0251-14486-26



Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



## „Integrationsgesetz“

1. „Gute Bleibeperspektive“: Auch Somalia.
2. Aussetzung der Vorrangprüfung
3. Duldung für die Ausbildung
4. Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung
5. Ausbildungsförderung BAB
6. Wohnsitzregelung

## 1. Asylsuchende aus Somalia haben seit 1. August eine „gute Bleibeperspektive“

→ „**Gute Bleibeperspektive**“: Syrien, Irak, Iran, Eritrea,  
Somalia

→ Eröffnet Menschen mit Gestattung, BüMA /  
Ankunftsnachweis den Zugang zu:

→ Integrationskurs und berufsbez.  
Deutschsprachförderung

→ frühzeitiger Arbeitsförderung (§ 131 SGB III)

→ Ausbildungsförderung und  
Berufsvorbereitung (§ 132 SGB III)

## 2. Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- Dies gilt in ganz Niedersachsen ([Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV](#)).
- Das heißt: Leiharbeit ist auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.



Erlaubnis zur  
Beschäftigung?

Erlaubnis zur  
Beschäftigung!

Wartefrist von  
3 Monaten *und*  
Zuweisung in die  
Kommune

## „Zustimmungsfrei“

- Immer z. B.
  - betriebliche Ausbildung,
  - Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Nach 4 Jahren Aufenthalt
  - Jede andere Tätigkeit

# Arbeitsverbot während des Asylverfahrens

**(§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):**

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

## **Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):**

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

## 3. Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG)

- wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wurde oder wird (in den nächsten zwölf Monaten),
- „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt.

## 3. Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungstermin ist schon „terminiert“,  
Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Registrierung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 **und** abgelehntem Asylantrag

## 3. Duldung für die Ausbildung

Das heißt:

- Auch Menschen aus „sicheren HKL“ können Anspruch auf Ausbildungsduldung haben!
- Altersgrenze (21 Jahre) besteht nicht mehr!
- Erteilung der Duldung ist Anspruch, nicht Ermessen!
- Für Einstiegsqualifizierung kann Ermessensduldung erteilt werden!
- Für Studium?

## 3. Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen.  
Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

## 4. Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

## 5. Ausbildungsförderung BAB

Bis zum 31. Dezember 2018 besteht für Personen mit **Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis** (§ 132 SGB III)

Anspruch auf:

- Aus: **Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia**
- **BvB** (§ 51 SGB III) – nach drei Monaten
- **AbH** (§ 75 SGB III) – nach drei Monaten
- **ASA** (§ 130 SGB III) – nach drei Monaten
- **BAB** (§ 56 SGB III) – nach 15 Monaten
- **BAföG**: gibt es weiterhin nicht.
- In den ersten 15 Monaten: AsylbLG

## 5. Ausbildungsförderung BAB

Bis zum 31. Dezember 2018 besteht für Personen mit **Duldung** (§ 132 SGB III) Anspruch auf:

- Unabhängig vom Herkunftsland!
- **AbH** (§ 75 SGB III) – nach zwölf Monaten
- **ASA** (§ 130 SGB III) – nach zwölf Monaten
- **BvB inkl. BAB** (§ 51 SGB III) – nach sechs Jahren
- während einer betrieblichen Ausbildung: **BAB** (§ 59 Abs. 2 SGB III) – nach 15 Monaten
- **BAföG**: nach 15 Monaten
- In den ersten 15 Monaten: AsylbLG

## 6. Wohnsitzregelung

- § 12a AufenthG
- Gilt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 22 und 23 AufenthG.
- Wenn die AE oder die Anerkennung ab dem 1. Januar 2016 erfolgte.
- Gilt für drei Jahre, längstens bis 5. August 2019

## Asylberechtigung gem. Art. 16a GG

→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG

→ drei Jahre



## Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG

→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 1** AufenthG

→ drei Jahre



## Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG

→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 2** AufenthG

→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre



## Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG

→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG

→ Mindestens ein Jahr

## 8. Wohnsitzregelung

- Gesetzliche, automatische Wohnsitzauflage für das Bundesland, in das die asylrechtliche Zuweisung oder die Aufnahme erfolgte. (Abs. 1)
- Wohnsitzauflage entsteht **nicht bzw. muss aufgehoben werden:**
- bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit mind. 15 Wochenstunden und 712 Euro Einkommen (Brutto oder Netto?)
- Berufsausbildung, Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Studium, Studienvorbereitung (Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse)

## 8. Wohnsitzregelung

- Gilt auch für Familienangehörige (Kernfamilie)
- Wohnsitzauflage **muss** darüber hinaus aufgehoben werden, wenn:
  - Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben
  - In Härtefällen (z. B. Kindeswohl, Gewaltschutz, Behinderungen, Betreuungsbedarf usw.)

## 8. Wohnsitzregelung

- Das Bundesland kann über diese landesweite Regelung hinaus Wohnsitzauflagen für bestimmte Kommunen verhängen oder „Sperrbezirke“ festlegen (Abs. 2-4)
- Niedersachsen prüft gegenwärtig die Verhängung von kommunalen Wohnsitzauflagen.
- Sperrbezirke wird das Land nicht festlegen.
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 10.8.2016

## 8. Wohnsitzregelung

### → § 36 Abs. 2 SGB II

zuständig für SGB II-Leistungen ist derjenige Träger, „in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

### → § 23 Abs. 5 SGB XII:

nur Reisebeihilfe nach SGB XII „zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist.“

Herrn

[REDACTED]  
15344 Strausberg



**Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) sowie Ihren Antrag auf Erstaussstattung für Wohnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Laut § 36 Absatz 2 SGB II in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung habe ich Ihre Anträge an das für Sie zuständige Jobcenter Cuxhaven gesendet.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) müssen beim das für Sie zuständige Jobcenter beantragt werden, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetz (§ 12a Aufenthaltsgesetz - Änderung ab 01.08.2016 rückwirkend zum 01.01.2016) ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

In Ihrem Fall ist das zuständige Jobcenter in Cuxhaven.

05.08.2016

## Förderung der Integration durch Qualifizierung (IQ)

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2016)
- Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (August 2016)
- Übersicht: Duldung für die Ausbildung (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)